

INHALT

Mitteilungen

Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze	641
Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. 6. 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten	641
Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	642
Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	642
Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes	643
Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Baden-Württemberg, Rheinische Notarkammer	644
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juli 2021	644

Aktuelles Forum

<i>Wälzholz</i> , Die aktuelle Reform des Grunderwerbsteuergesetzes – Share Deals, KöMoG und StAbwG	645
---	-----

Aufsatz

<i>Sikora/Strauß</i> , GNotKG: Kostenrechtsprechung 2020	669
--	-----

Rechtsprechung

I. Beurkundung und Betreuung

Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ohne Nachweis der das Bestehen und die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung begründenden Tatsachen <i>BGH, Beschl. v. 7. 10. 2020 – VII ZB 56/18 (mit Anm. Reymann)</i>	692
---	-----

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Christian Hertel, Weilheim i. OB

9 | 2021

Heft 9, September 2021
Seite 641–720

MITTEILUNGEN

Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Am 14. 7. 2021 ist das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) v. 9. 7. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 2506).

Das Gesetz führt ein Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) ein, das beim Statistischen Bundesamt errichtet und betrieben wird. Das Basisregister soll konsistente, vollständige und aktuelle Unternehmensbasisdaten herstellen und einem Unternehmen (§ 3 Abs. 1 UBRegG) zuordnen, das im Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer erhält. Zum Aufbau und zur Führung des Basisregisters übermitteln verschiedene öffentliche Stellen, darunter die Landesjustizverwaltung, registrierte Daten an die Registerbehörde (§ 4 Abs. 1 UBRegG). Diese können von der Registerbehörde dann an bestimmte öffentliche Stellen übermittelt werden, um die erneute oder mehrfache Beibringung bereits vorhandener Daten zu verringern (§ 5 Abs. 1 UBRegG). Das jeweilige Registerverfahrensrecht – insbesondere die Prüfung bei Anmeldung durch Notarinnen und Notare und das Registergericht im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege – bleibt davon unberührt (§ 8 UBRegG).

Das Gesetz ist am 15. 7. 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. 6. 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

Am 30. 6. 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz v. 25. 6. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 2083).

Kern des Gesetzes ist die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffang- auf ein Vollregister durch die Aufhebung der Mitteilungsfiktion (§ 20 Abs. 2 GwG a.F.). Nunmehr sind *alle* juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen, auch wenn sich die Angaben bereits aus einem anderen Register ergeben. Lediglich für eingetragene Vereine wird unter bestimmten Voraussetzungen automatisch eine Eintragung anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten erstellt (§ 20a GwG). Die Aufhebung der Mitteilungsfiktion wirkt sich auf die geldwäscherechtliche Pflicht der Notarinnen und Notare zur Einholung eines Transparenzregisterauszugs (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG) und zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung (§ 23a GwG) aus.

Weitere notarrelevante Änderung ist die Erweiterung der geldwäscherechtlichen Beurkundungsverbote (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG). Ausländische Rechtseinheiten sind nicht mehr nur bei einem direkten Immobilienerwerb, sondern auch bei einem Erwerb von Geschäftsanteilen i.S. des § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen (§§ 20 Abs. 1 Satz 2, 21 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Pflicht gilt nicht, wenn die Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt wurden (§§ 20 Abs. 1 Satz 3, 21 Abs. 1 Satz 3 GwG). Solange der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, ist die Beurkundung abzulehnen.

Einzelheiten zu dem Gesetz aus notarieller Sicht können dem Rundschreiben Nr. 7/2021 der Bundesnotarkammer entnommen werden.

Das Gesetz ist am 1. 8. 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Am 30. 6. 2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts v. 25. 6. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 2050).

In § 1a Abs. 1 KStG wurde eine Option zur Körperschaftsteuer eingeführt. Danach können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften beantragen, für Zwecke der Einkommensbesteuerung Kapitalgesellschaften gleichgestellt zu werden.

Die Regelung ist am 1. 7. 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Am 12. 7. 2021 ist das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7. 7. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 2363).

Das Gesetz trifft zahlreiche Neuregelungen zum Sozietätsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater. So dürfen sich Rechtsanwälte künftig etwa grundsätzlich mit allen Freien Berufen i.S. von § 1 Abs. 2 PartGG sozieren (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRAO k.F.).

Anwaltsnotare dürfen jedoch auch weiterhin nur mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüfern Berufsausübungsgesellschaften oder Bürogemeinschaften bilden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BNotO k.F.). Weiterhin darf sich diese Verbindung – wie bisher bereits in § 59a Abs. 1 Satz 3 BRAO geregelt – nicht auf die notarielle Berufsausübung beziehen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BNotO k.F.). Allerdings ist es Anwaltsnotaren künftig auch möglich, in ihrer Eigenschaft als Notar eine reine Notarsozietät zu bilden (§ 9 Abs. 1 BNotO k.F.). Diese Sozietät bezieht sich wie bei hauptberuflichen Notaren lediglich auf die fiskalischen Hilfsgeschäfte des Notars, nicht auf die Amtsausübung; außerdem ist eine derartige Sozietät von einer anwaltlichen Sozietät nach § 9 Abs. 2 BNotO zu trennen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BNotO k.F.).

Das Gesetz tritt am 1. 8. 2022 in Kraft.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Am 22. 7. 2021 ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes v. 16. 7. 2021 verkündet worden (BGBl. 2021 I, 2947).

Mit der Reform des Stiftungsrechts wird das Stiftungszivilrecht künftig abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sein. Dazu werden zahlreiche bestehende Vorschriften abgeändert und neue Regelungen eingefügt. Daneben wird ein mit Publizitätswirkung ausgestattetes Stiftungsregister eingeführt, das vom Bundesamt für Justiz geführt wird.

Für die notarielle Praxis von besonderer Bedeutung ist § 81 Abs. 3 BGB k.F., wonach das schuldrechtliche Stiftungsgeschäft unter Lebenden der schriftlichen Form bedarf, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Formvorschriften betreffend die jeweiligen Verfügungsgeschäfte, wie insbesondere § 925 BGB bei der Auflassung gestifteter Grundstücke an die Stiftung, bleiben hiervon unberührt. Die Zulegung und die Zusammenlegung von Stiftungen werden in den §§ 86 ff. BGB k.F. erstmals bundeseinheitlich geregelt. Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen nach § 86d BGB k.F. nur der schriftlichen Form und führen nach § 86f Abs. 1 BGB k.F. zur Gesamtrechtsnachfolge.

Daneben werden neue Regelungen etwa zum satzungsmäßigen Verwaltungssitz (§ 83a BGB k.F.), zu satzungsmäßig verbrauchbarem Vermögen bei Dauerstiftungen (§ 83b Abs. 3 BGB k.F.), zur satzungsmäßigen Verwendung von Umschichtungsgewinnen (§ 83c Abs. 1 BGB k.F.), zur Organverfassung (§ 84 Abs. 1 und 2 BGB k.F.) und zur Satzungsänderung (§ 85f BGB k.F.) eingeführt. Da die zwingenden Vorschriften zur Stiftungssatzung nach Art. 229 § 59 EGBGB k.F. auch auf bestehende Stiftungen anzuwenden sind, müssen bestehende Stiftungssatzungen ggf. überprüft werden.

Für die Stiftungen wird nach § 82b Abs. 1 BGB k.F. ein Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz geführt, das nach § 82d BGB k.F. mit gutem Glauben ausgestattet ist. Die Anmeldungen zum Stiftungsregister sind nach § 3 Abs. 2 Stiftungsregistergesetz (StiftRG) k.F. öffentlich zu beglaubigen. Die Anmeldung und eine eventuelle Vollmacht können in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift bei der Registerbehörde eingereicht werden. Wurde die Anmeldung von einem Notar beglaubigt, gilt dieser nach § 3 Abs. 3 StiftRG k.F. als ermächtigt, die Anmeldung bei der Registerbehörde einzureichen. Die Einsichtnahme in das Stiftungsregister ist nach § 15 Satz 1 StiftRG k.F. jedermann gestattet.

Die wesentlichen Regelungen zum Stiftungsregister treten zum 1. 1. 2026 in Kraft. Im Übrigen treten die Regelungen zum 1. 7. 2023 in Kraft.

Vorstände der Notarkammern

Die nachstehenden Notarkammern haben in ihrer Kammerversammlung ihren Präsidenten und ihre/en Vizepräsidentin/en wie folgt neu bzw. wiedergewählt.

Notarkammer Baden-Württemberg

Kammerversammlung: 17. 7. 2021 (Amtsperiode ab 16. 11. 2021)
 Präsident: Notar *Peter Wandel*, Esslingen
 Vizepräsidentin: Notarin *Dr. Andrea Stutz*, Konstanz (Neuwahl)
 Ehrenpräsident: Notar a.D. *Josef Dlapal*, Weinstadt

Rheinische Notarkammer

Kammerversammlung: 26. 6. 2021
 Präsident: Notar *Dr. Christoph Neuhaus*, Köln
 Vizepräsidenten: Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen
 RA und Notar *Dr. Kurt-Georg Eger*, Oberhausen (Neuwahl)
 Ehrenpräsidenten: Notar a.D. *Prof. Dr. Walter Schmitz-Valckenberg*, Köln
 Notar a.D. *Dr. Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juli 2021

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2015 = 100 im Juli 2021 gegenüber Juli 2020 um 3,8 % (110,1) gestiegen. Im Vergleich zum Juni 2021 erhöhte sich der Index um 0,9 %.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Verbraucherpreisstatistik Tel. 0611/754777, E-Mail www.destatis.de/kontakt).